

Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 22 "Wahlscheid-Süd"

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB in der Zeit vom 10.05.2019 bis 10.06.2019 einschließlich.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB mit Schreiben (E-Mail) vom 29.04.2019.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit**A. Behörden und Träger öffentlicher Belange**

		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor-schlag
1	RSAG AöR, 53719 Siegburg vom 02.05.2019	<p>Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.</p> <p>Die geänderten Teilbereiche der "Stellplätze" und der "Planstrasse" wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht beeinflussen. Aus ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Erschließung der Verkehrsfläche so gestaltet wird, wie es am Besprechungsdatum vom 23.08.2019 mit der Ingenieurgesellschaft Kreuzer+Guttman GmbH, Herr Kuhnke besprochen wurde.</p> <p>Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RSt 06.</p>	Kein Erfordernis.	Kenntnisnahme
2	Bezirksregierung Köln, 50606 Köln vom 07.05.2019	Aus fluglärmschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Bebauung keine Bedenken, da das Gebiet außerhalb der Lärmschutzzone liegt.	Kein Erfordernis.	Kenntnisnahme
3	Rhein-Sieg Netz GmbH, 53721 Siegburg vom 08.05.2019	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kein Erfordernis.	Kenntnisnahme

4	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, 50765 Köln vom 13.05.2019	Seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. gegen den Bebauungsplan Nr. 22.	Kein Erfordernis.	Kenntnisnahme
5	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, 50679 Köln vom 14.05.2019	<p>Das Plangebiet grenzt im Westen an den Abschnitt 8 der Bundesstraße B 484, freie Strecke, ca. km 2+060; somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Aus Sicht der Straßenbauverwaltung bestehen allerdings keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Stadt Lohmar sieht in der Bauleitplanung vor, die bestehende Einmündung "Im Müllerhof" von der Bundesstraße abzukoppeln und das neue Wohngebiet rückwärtig über die Wahlscheider Straße zu erschließen. Das begrüßt die Straßenbauverwaltung ausdrücklich.</p> <p>Entlang der B 484 sieht die Stadt den Bau einer Lärmschutzeinrichtung vor. Bereits bei früherer Beteiligung im Verfahren hatte die Straßenbauverwaltung darauf hingewiesen, dass die Bundesstraßenbauverwaltung die Errichtung einer Lärmschutzwand innerhalb der 20 m-Anbauverbotszone (gem. § 9 (8) FStrG) genehmigt, allerdings nur neben den Flächen, die sich im Eigentum des Bundes befinden. Also im Umkehrschluss eben nicht auf dem Grund und Boden des Bundes sondern nur außerhalb.</p> <p>Daneben sind selbstverständlich noch technische Grundlagen zu erfüllen, wie Entwässerung der B 484, Schutzeinrichtungen etc.. Diese Auflagen wird Straßen.NRW benennen,</p>	<p>Kein Erfordernis.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzte Lärmschutzwand befindet sich nicht auf Flächen die sich im Eigentum des Bundes befinden.</p>	Kenntnisnahme

		<p>sobald seitens der Stadt eine technische Planung zur Prüfung vorgelegt wird.</p> <p>Nochmals allerdings explizit sei auf die Lärmeinwirkung durch den rollenden Verkehr auf der Bundesstraße hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Bundesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus. - Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der B-Straße) passive Maßnahmen zu Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind. - Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten "wesentlichen Änderungen an Straßen". An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden 	<p>Die Hinweise sind bereits im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>	
6	<p>Unitymedia NRW GmbH, 34020 Kassel vom 15.05.2019</p>	<p>Gegen die Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Kein Erfordernis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7	<p>Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung, Siegburg vom 27.05.2019</p>	<p>Zu den geänderten Teilbereichen der Stellplätze und der Planstraße im vorliegenden Bebauungsplan werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kein Erfordernis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

8	Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, 53783 Eitdorf vom 28.05.2019	Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.	Kein Erfordernis.	Kenntnisnahme
9	RNG Rheinische NETZGesellschaft mbH, 50823 Köln Vom 03.06.2019	Seit 2016 fungiert die NETZGesellschaft mbH als Netzbetreiberin der Netze der Gewerke Strom und Gas, welche im Eigentum der Lohmar Netzeigentumsgesellschaft (LoNEG) stehen. Mit der operativen Betriebsführung der Netze haben wir die RheinEnergie AG beauftragt. In Abstimmung mit Letzterer nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 "Wahlscheid-Süd" und die damit einhergehende Errichtung zusätzlicher Wohnbebauung bestehen keine Bedenken.	Kein Erfordernis.	Kenntnisnahme
10	Aggerverband, 51645 Gummersbach vom 04.06.2019	Gegen den Bebauungsplan Nr. 22 "Wahlscheid-Süd" bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet ist im aktuellen Netzplan enthalten.	Kein Erfordernis.	Kenntnisnahme
11	Rheinisch-Bergischer Kreis, 51434 Bergisch Gladbach vom 07.06.2019	1. Stellungnahme aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde <u>Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):</u> Die Belange der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises bleiben vom Geltungsbereich des Bebauungsplans unberührt. Gleiches gilt für die vorgenommenen Änderungen zur erneuten öffentlichen Auslegung. Anregungen oder Bedenken werden insofern nicht vorgebracht. <u>Amt 39 (Artenschutz):</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken. Artenschutzrelevante Auswirkungen auf Gebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis werden	Zu 1. Kein Erfordernis.	Kenntnisnahme

		<p>nicht erwartet.</p> <p>2. Stellungnahme aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde Wegen Nichtbetroffenheit erfolgt keine Stellungnahme.</p> <p>3. Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen und Verkehr Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken.</p>	<p>Zu 2. Kein Erfordernis</p> <p>Zu 3. Kein Erfordernis.</p>	
--	--	--	--	--

B. Öffentlichkeit

Von Bürgerinnen/Bürgern wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.